



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend



EUROPÄISCHE UNION

## **Bundesinitiative**

**Jugend und Chancen – Integration  
fördern**

### **Programm**

**Schulverweigerung – Die 2. Chance**

## **Handbuch**

**für Koordinierungsstellen**

Förderperiode 9/2008 – 8/2011

Stand Mai 2008

# Inhalt

|          |   |           |
|----------|---|-----------|
| <b>1</b> | <b>EINFÜHRUNG .....</b>   | <b>3</b>  |
| <b>2</b> | <b>DAS PHÄNOMEN SCHULVERWEIGERUNG.....</b>                      | <b>5</b>  |
| 2.1      | Formen und DefinitionenFINITIONEN.....                          |           |
| <b>3</b> | <b>RAHMENBEDINGUNGEN DES PROGRAMMS .....</b>                    | <b>9</b>  |
| 3.1      | ZUWENDUNGSEMPFÄNGER .....                                       | 9         |
| 3.2      | DIE ZIELGRUPPE.....   |           |
| 3.3      | ZIELE DES PROGRAMMS.....  |           |
|          | <i>Reintegration der Schülerinnen und Schüler.....</i>          |           |
|          | <i>Weiterentwicklung kommunaler Strukturen</i>                  |           |
| 3.4      | LAUFZEIT DES PROGRAMMS .....                                    | 11        |
| <b>4</b> | <b>UMSETZUNG DES ESF-PROGRAMMS AUF ÖRTLICHER<br/>EBENE.....</b> | <b>12</b> |
| 4.1      | EINRICHTUNG VON KOORDINIERUNGSSTELLEN.....                      | 12        |
| 4.1.1    | <i>Die Aufgaben der Koordinierungsstelle.....</i>               | 12        |
| 4.1.2    | <i>Personalbedarf.....</i>                                      | 14        |
| 4.2.     | STANDARDS FÜR DIE FACHLICHE ARBEIT.....                         | 14        |
| 4.2.1    | <i>Case Management.....</i>                                     | 14        |
| 4.2.2    | <i>Entwicklungs- und Bildungsplan .....</i>                     | 16        |
| 4.2.5    | <i>Eltern- und Familienarbeit.....</i>                          | 18        |
|          | <i>Netzwerkarbeit .....</i>                                     | 20        |
| 4.2.6    | <i>Kooperation von Jugendhilfe und Schule.....</i>              |           |
| 4.2.7    | <i>Netzwerkarbeit.....</i>                                      |           |
| 4.2.8    | <i>Gender Mainstreaming und Cultural Mainstreaming.....</i>     | 22        |

# 1 Einführung

Im Berufsbildungsbericht der Bundesregierung 2007 wird darauf hingewiesen, dass gegenwärtig bundesweit etwa acht Prozent einer Alterskohorte die Hauptschule ohne Abschluss verlassen. Im Jahr 2007 werden in der Bundesrepublik 72.127 schulpflichtige Schülerinnen und Schüler die Schule ohne Hauptschulabschluss verlassen, so die Prognose<sup>1</sup>. Rund 22 % der bei der internationalen PISA II Studie repräsentierten 15-jährigen Schülerinnen und Schüler in Deutschland gehören zur sogenannten „Risikogruppe“, die nach dem Ende ihrer Pflichtschulzeit nur auf Grundschulniveau rechnen und selbst einfache Texte nicht verstehen können<sup>2</sup>.

Aus der Praxis von Schule und Jugendhilfe wird berichtet, dass zunehmend mehr Kinder und Jugendliche Schul- und Lernprobleme haben und sich – auch in Folge davon – dem regelmäßigen Schulbesuch verweigern. Dies betrifft vor allem junge Menschen in schwierigen sozialen und familiären Lebensverhältnissen. Gerade bei Kindern und Jugendlichen in den erzieherischen Hilfen (§ 27 ff. SGB VIII)<sup>3</sup> sind teilweise erhebliche schulische Lücken und damit ein hoher Bedarf an Unterstützung und gezielter Begleitung vorhanden.

Bundesweit gültiges statistisches Datenmaterial hinsichtlich der Fehlquoten von Schülerinnen und Schülern im schulpflichtigen Alter sind derzeit (noch) nicht verfügbar. Vielmehr erweist sich die exakte Feststellung, wie viele junge Menschen der Schule wie viele Stunden bzw. Tage fernbleiben, bisher als vergleichsweise aufwändig. Solche Daten müssten mittels bundeseinheitlicher Definitionsmerkmale erhoben und zentral gesammelt und ausgewertet werden. Im Augenblick sind, was bundesweite Daten angeht, nur Schätzungen bzw. Datenmaterial aus regionalen Erhebungen verfügbar. In der Fachliteratur der letzten dreißig Jahre schwankten die Angaben zur Schulverweigerung in unterschiedlichen schulischen und regionalen Zusammenhängen, „die zwi-

*Statistisches*

<sup>1</sup> Bundesministerium für Bildung und Forschung: Berufsbildungsbericht. Bonn 2007, [http://www.bmbf.de/pub/bbb\\_07.pdf](http://www.bmbf.de/pub/bbb_07.pdf), (Stand 01.11.2007)

<sup>2</sup> Bundesministerium für Bildung und Forschung: Berufsbildungsbericht. Bonn 2006, [http://www.bmbf.de/pub/bbb\\_2006.pdf](http://www.bmbf.de/pub/bbb_2006.pdf) (Stand 01.11.2007)

<sup>3</sup> § 27 SGB VIII (Hilfen zur Erziehung)

Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfeziels im Einzelfall erforderlich ist.

schen 0,5 und 30 Prozent Schulverweigerer an den entsprechenden Kohorten belegen“.<sup>4</sup>

Aus der Statistik der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport<sup>5</sup> geht hervor, dass in Berlin im 1. Schulhalbjahr 2006/2007 2,9 % aller Schüler/-innen an mehr als 20 Tagen fehlten. Mehr als 40 Tage im Schulhalbjahr fehlten 0,7 %. Besonders hoch erweisen sich nach der Berliner Statistik die Fehlzeiten der Schüler/-innen an Hauptschulen. 11,8 % der Hauptschüler/-innen fehlten im Schulhalbjahr 2006/2007 mehr als 20 Tage, 5,5 % sogar mehr als 40 Tage. In der Statistik wurde zwischen entschuldigtem und unentschuldigtem Fehlen unterschieden. Die Fehlquote, d.h. der von den Schülerinnen und Schülern versäumte Unterricht, beträgt demnach berlinweit 4,9 %, davon 4,2 % entschuldigt und 0,7 % unentschuldigt. An den Berliner Schulen summierten sich im 1. Schulhalbjahr 2006/07 die unentschuldigten Fehltage somit auf insgesamt 206.487. Auch hier weisen die Hauptschulen wieder die höchsten Quoten auf: bei einer Fehlquote von insgesamt 11,9 % handelte es sich bei 5,2 % um unentschuldigte Fehlzeiten.

Die aktive Schulverweigerung – so die Ergebnisse des Deutschen Jugendinstituts aus einer Befragung von Schulverweigerern und Schulverweigerinnen<sup>6</sup> - tritt zumeist erst ab einem Alter zwischen 12 und 14 Jahren auf. Auch Untersuchungen von Thimm und Ricking/Neukäter bestätigen, dass diese Altersgruppe häufig das Einstiegsalter für Schulabsenzen ist (Thimm 2000; Ricking/Neukäter 1997).

Neben der aktiven Schulverweigerung, die sich durch massive Störung des Unterrichts oder Fernbleiben vom Unterricht manifestiert und somit für die Bezugspersonen sichtbar ist, gibt es noch das Phänomen der passiven Schulverweigerung.

Die passive Schulverweigerung erfolgt in der Schule selbst. Trotz der physischen Präsenz sind die Schülerinnen und Schüler psychisch abwesend. Sie beteiligen sich nicht am Unterrichtsgeschehen. Diese Form der Schulverweigerung ist als eher schulkonform zu bewerten und wird als Verhaltensauffälligkeit oft erst spät erkannt.

---

<sup>4</sup> Simon, T. 2002, S. 12

<sup>5</sup> Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin 2007 (II A 2.03)

<sup>6</sup> Schreiber-Kittel, M./Schröpfer, H. 2002, S. 124.

## 2 Das Phänomen Schulverweigerung

### 2.1 Formen und Definitionen

Um zu beschreiben, dass schulpflichtige junge Menschen dem Unterricht fernbleiben, ohne dafür legitimierende Gründe angeben zu können, kursieren im allgemeinen Sprachgebrauch, aber auch in der Fachdiskussion, eine Reihe von Begriffen: Schulverweigerung, Schuleschwänzen, Schulabsentismus, Schulvermeidung, Schulflucht, Schulmüdigkeit, Schuldistanz, Schulverdrossenheit, Schulversäumnis oder Schulphobie sind häufig genutzte Begriffe, die das unentschuldigte Fernbleiben junger Menschen von der Schule ausdrücken. Eine inhaltliche Schwerpunktsetzung oder weitere Spezifizierung des jeweiligen Verhaltens wird aber häufig durch die unterschiedlichen Begriffe nicht zum Ausdruck gebracht.

*Begriffliches*

Thimm<sup>7</sup> unternimmt eine analytische Trennung der unterschiedlichen (Steigerungs-)Formen des Absentismus von Kindern und Jugendlichen und benennt in diesem Kontext als zentrale Kriterien für eine Differenzierung die Indikatoren „Dauer“ und „Häufigkeit“ der Schulversäumnisse. Er unterscheidet zwischen „Gelegenheitsschwänzen“, „Regelschwänzen“ und „Intensivschwänzen“ als Schulverweigerung“. Den Begriff Schulverweigerung definiert er „als eine „aktive Verweigerung von als sinnlos, bedrohlich etc. rezipierten Anforderungen, und zwar durch Wegbleiben und /oder erhebliche Verweigerungshandlungen im Unterricht (Unterrichtsverweigerung), die sich mit Später-Kommen, Früher-Gehen, Tagesschwänzen etc. vergesellschaften.“<sup>8</sup> Dabei differenziert er weiter nach den Begriffen Schulverdrossenheit, vermeidender Schulverweigerung, aktionistischer Schulverweigerung und Totalausstiegen. Unter Schulverdrossenheit versteht Thimm Rückzugsverhalten z.B. im Sinne von innerer Emigration im Unterricht, Lernunlust bzw. die (absichtliche) Nicht-Erfüllung von Erwartungen des Lehrpersonals (auch indem beispielsweise bewusst der Unterricht torpediert und/oder verhindert wird). Unter aktionistischer Schulverweigerung werden Verhaltensweisen subsumiert, die in ihrem störenden Potenzial über normales, jugendliches Stör- und Provozierverhalten hinausgehen. Unter vermeidender Schulverweigerung fasst er die längerfristige Abwesenheit von Schüler/-innen, die ihren Grund in prägenden Erfahrungen in der Schule oder auch außerschulischen Zusammenhängen (z.B. Familie) hat. Schließlich wird unter Totalausstieg der klassische Schulabbruch verstanden, bei dem Schüler/-innen – nicht selten unter durchaus nüchternen Kosten-Nutzen-Analysen - die Schule vorzeitig abbrechen. Thimm begreift dies als Prozess, der von Formen der Verdrossenheit, gelegentlichem Schwänzen

*Definition*

---

<sup>7</sup> Thimm, Karlheinz 2000, S. 162 ff.

<sup>8</sup> ebd. S. 163

über sich zuspitzendem Stören und vermehrtem Fernbleiben zu Formen der aktiven Verweigerung übergeht.

Ähnlich beschreibt auch Simon die Entwicklung vom „Gelegenheitsschwänzer“ zum chronifizierten Schulverweigerer. Er kam im Ergebnis einer von ihm durchgeführten Expertenbefragung zu folgendem Schluss: „Aus allmählichem und oftmals noch unauffälligem, bzw. erfolgreich kaschiertem Fernbleiben von der Schule entwickelte sich meist über einen Zeitraum von ein bis zwei Jahren hinweg ein chronifiziertes Vermeidungsverhalten. Besonders häufig geschah dies unmittelbar während oder nach der Pubertät.“<sup>9</sup>

## 2.2 Hintergründe von Schulverweigerung

Das Problem des Schulverweigerens ist komplex, die Ursachen zumeist vielschichtig. Expert(inn)en meinen jedoch übereinstimmend, dass das Aufwachsen in so genannten „bildungsfernen Familien“ und in schwierigen sozialen und materiellen Lebensverhältnissen die Bildungsbedingungen für diese jungen Menschen erheblich verschlechtert. Hinzu kommt, dass Familien häufig mit den Anforderungen der „Wissensgesellschaft“ an Erziehung und Bildung überfordert sind. Weitere Aspekte für die Entwicklung einer schulverweigernden Haltung können peer-group bezogene Loyalitäts- und Nachahmungseffekte sein. Schließlich sind als weitere Ursachen Konflikte und Probleme in der Eltern – Kind – Beziehung bzw. in den Familien auszumachen. Zum anderen liegt es sicherlich auch an den traditionellen Strukturen und Rahmenbedingungen des allgemein bildenden Schulwesens, die insbesondere bei den Kindern in schwierigen Lebensverhältnissen die dort vorhandenen Bildungsbenachteiligungen nicht ausgleichen können.

*Hintergründe von  
Schulverweigerung*

Das mit Beginn der Pubertät verstärkte Verselbstständigungsstreben korrespondiert mit dem Bedürfnis nach Abgrenzung gegenüber Erwachsenen und dem Wunsch nach „gelebter Autonomie“. Kommen nun noch ungünstige Rahmenbedingungen (Probleme in Familie oder/und Schule) hinzu, kann dieses Alter leicht zur „Schulverweigerungs-Falle“ werden. Dabei zeigt sich, dass Jungen stärker betroffen sind als Mädchen. Im Jahr 2004 verließen 11 % der Jungen - ausländische Jungen sogar zu 20 % - die Schule ohne Abschluss (was nicht selten *auch* eine Folge von Schulverweigerung ist). Der Anteil der Mädchen ohne Schulabschluss ist mit ca. 6 % nur etwa halb so hoch (ausländische Mädchen 13 %).<sup>10</sup> Für junge Menschen ohne Schulabschluss besteht derzeit kaum eine Chance einen Ausbildungsplatz zu finden: Lediglich 16 % der Jugendlichen ohne Hauptschulabschluss münden nach der Schulpflicht in Ausbildungsverhältnisse.<sup>11</sup>

---

<sup>9</sup> Simon, Titus 2002, S. 15

<sup>10</sup> Konsortium Bildungsberichterstattung (Hg.) 2006 S. 73

<sup>11</sup> Konsortium Bildungsberichterstattung 2006, S. 17

Wenngleich die benannten statistischen Werte nur eine Annäherung an das Problem Schulverweigerung darstellen, zeigen sie doch, dass Bildungskarrieren und damit gesellschaftliche Teilhabe bei einem nicht unerheblichen Teil junger Menschen gefährdet ist. Viele dieser Schüler/-innen werden weder einen Schulabschluss noch eine qualifizierte Berufsausbildung machen, d.h. sie steuern auf Arbeitslosigkeit und Abhängigkeit von sozialstaatlichen Hilfen zu. Insofern ist Schulverweigerung ein Problem mit hoher gesellschaftlicher Relevanz.

Zweifelsohne weisen die statistischen Aussagen darauf hin, dass mit dem Problem der Schulverweigerung auch insbesondere das allgemein bildende Schulwesen vor neuen Herausforderungen steht. Dabei ist unbestritten, dass es vor dem Hintergrund der Ergebnisse internationaler Leistungsvergleichsstudien künftig darum gehen muss, im Rahmen der Schulentwicklung gezielte konzeptionelle und curriculare Impulse zu setzen. Gefordert sind neue Lern- und Unterrichtsformen unter Einbeziehung sozialer und beruflicher Lebenswelten, eine individuelle Bildungs- und Entwicklungsförderung für alle Schülerinnen und Schüler und eine partnerschaftliche und zuverlässige Eltern- und Familienarbeit.

Mit Blick auf die von schulischer Ausgrenzung besonders betroffene Gruppe der jungen Menschen aus sozial benachteiligten Bevölkerungsschichten und Familien mit Migrationshintergrund bedarf es vor allem eines „Schulerschusses“ von Jugendhilfe und Schule. Nur so kann es gelingen, sozial bedingte Lernnachteile aufzuarbeiten und eine optimale Entfaltung der Leistungspotenziale jedes jungen Menschen zu ermöglichen.

Die Auseinandersetzung mit dem Phänomen „Schulverweigerung“ muss auch in der Regelschule selbst stattfinden und nicht – wie bisher oft – aus ihr ausgelagert werden. Auch die Auslagerung in Einrichtungen der Jugendhilfe erscheint problematisch, weil damit gerade der Schule bzw. den Lehrerinnen und Lehrern die Chance zur Reflexion genommen und die Möglichkeit vertan wird, die bisherigen Organisations-, Arbeits- und Verhaltensstrukturen einschließlich der eingeschliffenen Routinehandlungspraktiken zu verändern bzw. neu in den Blick zu nehmen.

Schulverweigerung und schlechte Bildungschancen für junge Menschen sind ein gesellschaftliches Problem. Ihre Überwindung ist für die Zukunft unserer Gesellschaft von herausragender Bedeutung.

Das Programm „Schulverweigerung – Die 2. Chance“ zur Integration schulverweigernder Schülerinnen und Schüler versteht sich als wichtiger Baustein, die jugendpolitisch gesetzten Ziele der Bundesregierung umzusetzen. Es ist ein auf die Zukunft gerichtetes Programm, mit Hilfe dessen bundesweit junge Menschen, die sich von der Schule distanzieren haben bzw. deutliches „Ausstiegsverhalten“ zeigen, wieder in die Schule integriert werden sollen.

*Schulverweigerung  
als gesellschaftliches Problem*

Schulverweigerung, insbesondere wenn diese nachhaltig zum Ausdruck kommt, muss immer als individuelle und soziale „Problemanzeige“ verstanden werden. Letztlich führt sie dazu, dass die gesellschaftliche Teilhabe der betroffenen jungen Menschen gefährdet ist oder wird. Die Kinder- und Jugendhilfe ist – neben Familie und Schule – in besonderer Weise aufgefordert, entsprechende Unterstützungsangebote für Kinder, Jugendliche und deren Familien zu entwickeln.

*Schulverweigerung  
als „Probleman-  
zeige“*

Mit § 13 SGB VIII ist die Jugendsozialarbeit<sup>12</sup> als selbstständiger Leistungsbereich innerhalb der Jugendhilfe gefasst, der sich im Kern mit „Sozialisationshilfen für besondere Zielgruppen“ beschäftigt. Jugendsozialarbeit, hier vor allem verstanden als Jugendberufshilfe und Schulsozialarbeit, bezieht sich dabei nicht nur auf die Erziehungsverantwortung der Eltern, sondern auch auf den Erziehungsauftrag der Schule, auf die Sozialisationsfunktion der beruflichen Bildung und auf eine Arbeitsmarkt bezogene Integration der jungen Menschen.<sup>13</sup>

Die Kinder- und Jugendhilfe sieht sich im besonderen Maße vor allem jenen jungen Menschen verpflichtet, die in ungünstigen Lebensverhältnissen mit schwierigen Bildungsbedingungen aufwachsen. Eine zukunftsgerechte Bildung vor allem für Kinder aus sozial schwierigen Lebensverhältnissen verlangt nach einer engen Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule, um schulische Bildung und soziale sowie personale Förderung konsequent miteinander zu verschränken.

Soziale Beeinträchtigungen in den Lebensverhältnissen, das Aufwachsen in so genannten „bildungsfernen Familien“, stellt eine zentrale Barriere für eine optimale Entfaltung der Leistungspotentiale junger Menschen dar. Eine erfolgreiche Integrationsarbeit setzt eine verbindliche und abgestimmte Kooperation und damit eine Erhöhung von Synergieeffekten voraus. Deshalb sind Jugendhilfe und Schule gleichermaßen in der Pflicht, ihre Ressourcen konsequenter und verbindlicher als bislang zu verzahnen.

Diese Verschränkung und die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule nimmt im Programm „Schulverweigerung – Die 2. Chance“ einen zentralen Stellenwert ein. Eine erfolgreiche Reintegration von Schülerinnen und Schülern in das Regelschulsystem und eine soziale Integration sind umso mehr möglich, wenn diese Kooperation gelingt.

---

<sup>12</sup> § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit)

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

<sup>13</sup> Wiesner, R. u. a. 2000, S. 176

## 3 Rahmenbedingungen des Programms

### 3.1 Ziele des Programms

Das Programm „Schulverweigerung – Die 2. Chance“ zielt auf die Senkung der Zahl der Jugendlichen, die die Schule ohne Schulabschluss verlassen, und damit auf die Erhöhung ihrer Chance auf einen Ausbildungsplatz. Der Erfolg der Integration bemisst sich primär danach, ob die Schülerinnen und Schüler wieder regelmäßig die Schule besuchen, aktiv am Unterricht teilnehmen und sich - im Rahmen einer zunehmend stabilisierenden Leistungsentwicklung - bemühen, einen Schulabschluss zu erreichen.

#### Reintegration der Schülerinnen und Schüler

Das erklärte Ziel des Programms ist die Integration der Schülerinnen und Schüler mit schulverweigernder Haltung in das Regelschulsystem. Die Ursachen für eine Schulverweigerung sind zumeist eine Kombination aus schulischen und sozialen bzw. familiären Gründen. Schulische Probleme auf Seiten der Schülerinnen und Schüler korrespondieren häufig mit schwierigen sozialen und familiären Rahmenbedingungen. Eine wirksame Reintegrationsarbeit muss deshalb immer alle Dimensionen im Blick behalten.

Eine erfolgreiche Reintegrationsarbeit zeigt sich im Verhalten der Schülerinnen und Schüler vor allem in der Annahme der Schule als Lernort durch regelmäßigen Schulbesuch, im erkennbaren Bestreben, einen Schulabschluss zu erreichen und in der sich zunehmend stabilisierenden Leistungsentwicklung. Zusammenfassend bedeutet dies, dass die Schülerinnen und Schüler wieder dazu gebracht werden sollen, dass sie:

- 1) regelmäßig die Schule besuchen,
- 2) sich aktiv am Unterricht beteiligen,
- 3) eine stabile Leistungsentwicklung zeigen,
- 4) der Verweigerung zugrunde liegende soziale und familiäre Problemlagen aufarbeiten,
- 5) einen Schulabschluss erreichen bzw. durch ihr Verhalten die Prognose auf einen Schulabschluss sicher zulassen und
- 6) sich auf berufliche Orientierungen vorbereiten.

*Erfolgreiche  
Reintegrationsarbeit*

## 3.2 Die Zielgruppe

Die Ausführungen haben die unterschiedlichen Herangehensweisen, Erklärungsversuche und Definitionen des Phänomens Schulverweigerung deutlich gemacht. Im Fokus des Programms „Schulverweigerung – Die 2. Chance“ steht die Reduzierung der Schulabbrecherquote. Daher richtet sich das Programm „Schulverweigerung – Die 2. Chance“ an Schülerinnen und Schüler, die durch ihr verweigerndes Verhalten ihren Schulabschluss gefährden.

Schülerinnen und Schüler können in das Programm einbezogen werden,

1. ab dem Alter von 12 Jahren und bis maximal zum Beginn der letzten Klassenstufe,
2. die eine Hauptschule, eine Förderschule oder eine andere Schulform besuchen, auf der der Erwerb eines Hauptschulabschlusses möglich ist,
3. die ihren Schulabschluss belegbar durch aktive oder passive Schulverweigerung gefährden.

Eine aktive Verweigerung des Schulbesuchs liegt dann vor, wenn der/die Jugendliche wiederholt und über einen längeren Zeitraum hinweg unentschuldig der Schule fern geblieben ist bzw. noch fern bleibt. Eine passive Verweigerung liegt vor, wenn der/die Jugendliche zwar physisch anwesend ist, dem Unterrichtsgeschehen aber schon über einen längeren Zeitraum hinweg nicht mehr folgt. Schülerinnen und Schüler gehören nur dann zur Zielgruppe der passiven Schulverweigerinnen und Schulverweigerer, wenn sie die Schule bewusst und erkennbar verweigern und durch die Verweigerungshaltung belegbar ihren Schulabschluss gefährden. Schlechte Noten bzw. Lerndefizite, die den Schulabschluss gefährden, sind keine ausreichenden Kriterien für die Aufnahme in das Programm.

## 3.3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt für das Programm „Schulverweigerung – Die 2. Chance“ sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit Sitz in Deutschland, die eine umfassende Kenntnis der Standards und Praxis der Schul- bzw. Jugendsozialarbeit und Akzeptanz bei den Schulen bzw. Trägern der Schulsozialarbeit und allen weiteren relevanten Akteuren als kompetente Partnerinstitution besitzen.

Antragsteller ist immer der Träger einer Einrichtung. Möchte z.B. eine Schule eine Koordinierungsstelle aufbauen, so muss der Schulträger den Antrag stellen. Schulträger sind in der Regel die Städte und Gemeinden bzw. Landkreise.

### **3.4 Laufzeit des Programms**

Das Programm „Schulverweigerung – Die 2. Chance“ beginnt zum 01.09.2008 und hat eine Laufzeit bis zum 31.08.2011. Die Koordinierungsstellen müssen jährlich ihr Konzept fortschreiben und die Kooperations- bzw. Kofinanzierungszusagen erneuern, wenn diese nicht für einen längeren Zeitraum erteilt worden sind.

## 4 Umsetzung des ESF-Programms auf örtlicher Ebene

### 4.1 Einrichtung von Koordinierungsstellen

Die Umsetzung des Programms erfolgt auf örtlicher Ebene durch die Einrichtung einer Koordinierungsstelle. Diese ist die zentrale Anlaufstelle, die die Koordination, Abstimmung und das Controlling aller für die schulische und soziale Integration der Schülerin/des Schülers erforderlichen Unterstützungsangebote übernimmt.

Dieser Aufgabenbereich soll so zugeschnitten sein, dass die Koordination der unmittelbaren sozialpädagogischen Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern, den Eltern und der Schule *in einer Hand* liegt. Zudem können in dieser Funktion auch Kontaktpflege zu den örtlich vorhandenen Netzwerken wahrgenommen bzw. geregelt und ehren- oder nebenamtlich tätige Personen in Hilfeprozesse unterstützend und begleitend eingebunden werden.

*Koordination aus „einer Hand“*

Erfahrungen aus Modellprojekten ähnlicher Art weisen darauf hin, dass insbesondere drei Faktoren bei der Reintegration junger schulverweigernder Menschen eine zentrale Rolle spielen:

- ein (projektorientierter) lebensweltbezogener Unterricht, der Schulstoff und Alltagserfahrungen miteinander verknüpft,
- eine für jede Schülerin und jeden Schüler verbindliche individuelle Bildungs- und Entwicklungsplanung und
- eine partnerschaftliche und verbindliche Eltern- und Familienarbeit.

Die Organisation der Koordinierungsstelle obliegt dem Projektträger. Dieser muss sicherstellen, dass die nachfolgend genannten Aufgaben wahrgenommen werden.

#### 4.1.1 Die Aufgaben der Koordinierungsstelle

Die lokalen Koordinierungsstellen sind dafür verantwortlich, nach der Kontaktaufnahme zu den schulverweigernden Schülerinnen und Schülern mit diesen gemeinsam einen individuellen Bildungs- und Entwicklungsplan zu erstellen und die Umsetzung des Reintegrationskonzeptes zu koordinieren.

*Aufgaben der Koordinierungsstellen*

Die Koordinierungsstellen bauen zudem eine zentrale Anlaufstelle für schulverweigernde Schülerinnen und Schüler und deren Eltern, beteiligte Fachkräfte und Netzwerkpartner auf und wirken in vorhandenen institutionellen Netzwerken mit oder bauen bei Bedarf neue Netzwerke für die Umsetzung der Programmziele auf.

Im Einzelnen übernehmen die Koordinierungsstellen folgende Aufgaben:

- Übernahme des Fallmanagements/Case Managements für jede Schülerin und jeden Schüler,
- Aufstellung eines individuellen Entwicklungs- und Bildungsplans in Abstimmung mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern, ihren Eltern und den Schulen sowie dessen Umsetzungsbegleitung und Weiterentwicklung,
- Koordinierung, ggf. Einleitung und Begleitung aller für die schulische und soziale Integration erforderlichen Unterstützungsangebote sowie deren Controlling,
- Koordination der unmittelbaren sozialpädagogischen Arbeit mit Schülerinnen und Schülern, Eltern und Schule,
- verbindliche und regelmäßige Kooperation mit der Schule / schriftliche Absprachen zwischen Schule/Schulamtsamt und Standortträger,
- Zusammenarbeit mit den im Rahmen der erzieherischen Hilfen beteiligten Fachkräften und sozialen Diensten,
- Mitwirkung bei der Hilfeplanung für den jungen Menschen (wenn die Koordinierungsstelle über SGB VIII §27ff kofinanziert wird),
- Zusammenarbeit mit örtlichen Arbeitsgruppen und Einbeziehung bzw. Entwicklung eines Kommunikationsnetzes mit z.B. den Industrie- und Handelskammern, Arbeitsagenturen, Trägern der Grundsicherung, Bildungseinrichtungen etc.,
- Fallverlaufs- und Erfolgskontrolle sowie Führung der elektronischen Fallakte,
- Erstellung von Sachberichten und Verwendungsnachweisen.

### **4.1.2 Personalbedarf**

Bei der Berechnung des Personalbedarfs ist kalkulatorisch von einem Personalschlüssel von 1:15 auszugehen, das heißt bei 15 in das Programm auf örtlicher Ebene einbezogenen jungen Menschen ist eine Fachkraft (in der Regel Sozialpädagoge/-in bzw. Sozialarbeiter/-in) zur Verfügung zu stellen. Dieser Personalschlüssel kann auch durch die Verteilung von Stellenanteilen auf mehrere Personen sichergestellt werden.

## **4.2. Standards für die fachliche Arbeit**

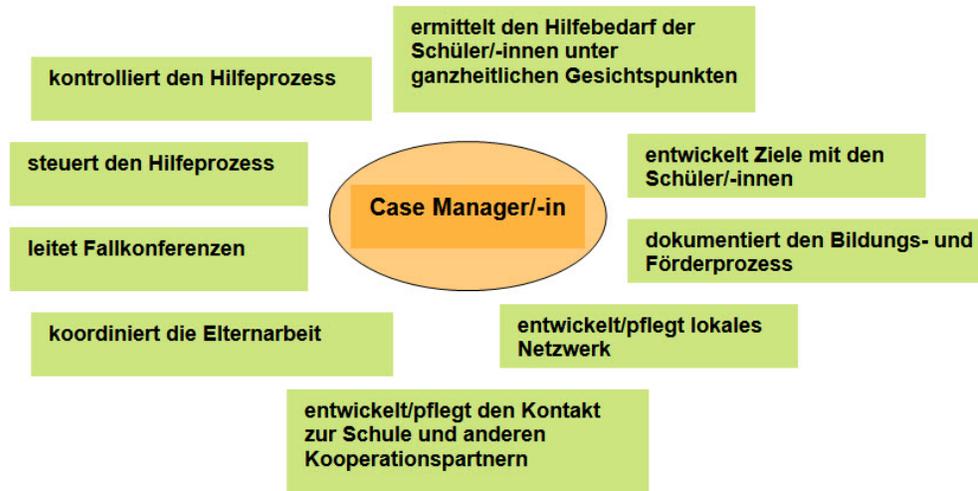
### **4.2.1 Case Management**

Vorrangiges Ziel des Case Managements ist es zum einen, den Schülerinnen und Schülern durch die (Re-)Aktivierung eigener oder fremder Ressourcen persönliche Handlungskompetenzen zu erschließen und zum anderen die Unterstützungsleistungen inhaltlich und zeitlich aufeinander abzustimmen. Das Case Management findet dabei stets im Spannungsfeld der individuellen Fallarbeit einerseits (Beziehungsgestaltung, Steuerung und Begleitung der Unterstützungsarbeit) und der Systemsteuerung andererseits (Planung, Koordination und Steuerung eines Versorgungsangebots, Steuerung der Kooperationsnetzwerke) statt. Sämtliche Informationen laufen bei dem/der Case Manager/-in zusammen, er/sie moderiert den Prozess und übernimmt die Sorge dafür, dass Vereinbarungen eingehalten und effizient umgesetzt werden. Handlungsleitend für die Fachkräfte ist stets die aktive Förderung von Menschen und deren Einbindung in die Problembewältigung und Erschließung von Ressourcen.<sup>14</sup>

---

<sup>14</sup> Löcherbach, P.; Klug, W.; Rimmel-Faßbender, R.; Wendt, W.R. (Hg.) 2005, S. 80

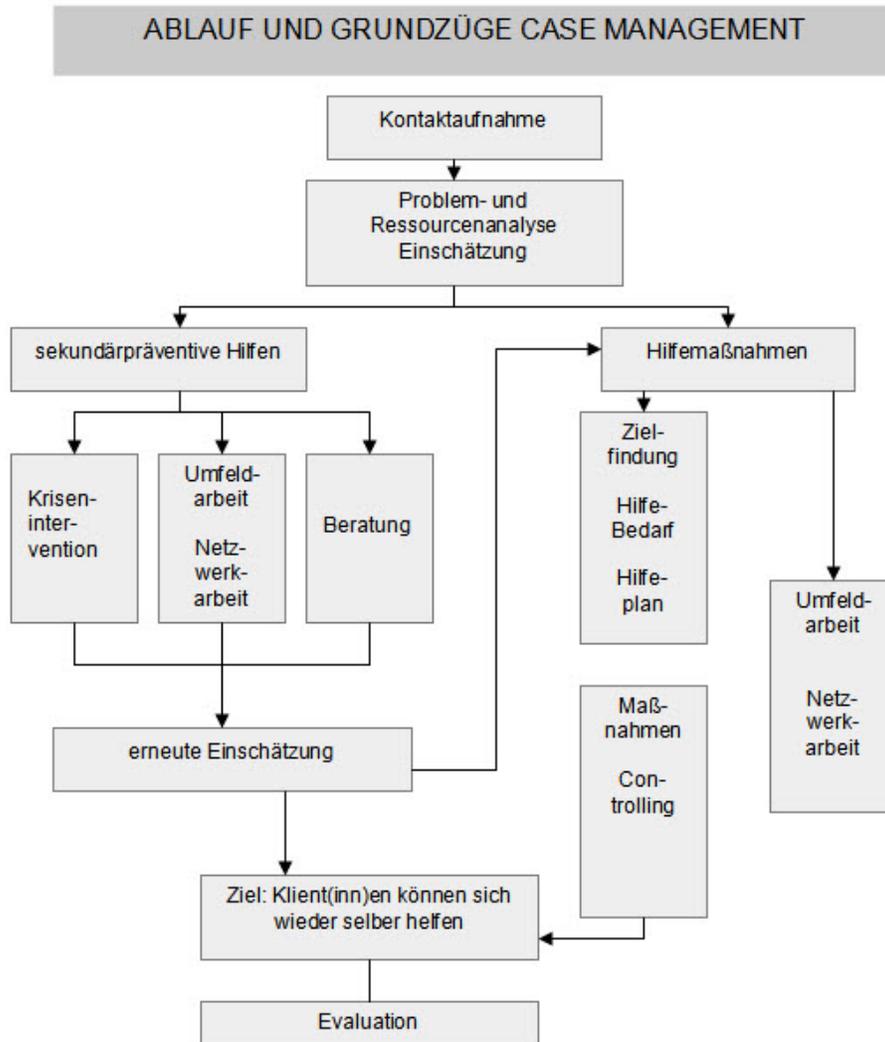
### Aufgaben des Case Managers / der Case Managerin<sup>15</sup>



Die Koordinierungsstelle „Schulverweigerung – Die 2. Chance“ ist auf örtlicher Ebene die zentrale Anlaufstelle, die das Case Management für jede/n Schüler/-in übernimmt. Dies umfasst zum einen, mit dem/der Schüler/-in einen individuellen Reintegrationsplan zu vereinbaren und weiter zu entwickeln, zum anderen alle für die schulische und soziale Integration des/der Schüler/-in erforderlichen Unterstützungsangebote zu koordinieren, ggf. einzuleiten und zu begleiten, mit allen Beteiligten (Eltern, Lehrkräften, Fachkräften sozialer Dienste etc.) abzustimmen und deren Erfolg zu kontrollieren. Die Koordination der unmittelbaren sozialpädagogischen Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern, den Eltern und der Schule liegt damit in einer Hand.

Den Ablauf und die Grundzüge des Case Management hat Neuffer<sup>15</sup> im Überblick skizziert:

<sup>15</sup> Quelle: Neuffer, M. 2005, S. 82



(vgl. Neuffer, M. 2005, S. 82)

#### 4.2.2 Entwicklungs- und Bildungsplan

Eine für jede Schülerin und jeden Schüler individuelle verbindliche Entwicklungs- und Bildungsplanung ist Voraussetzung für die gezielte Unterstützung und die Aktivierung der vorhandenen Leistungspotenziale. Als ein integratives Element von Schul- und Sozialpädagogik orientiert sie sich am individuellen Lern- und Entwicklungsstand der Schülerin bzw. des Schülers.

*Entwicklungs- und Bildungsplanung*

In einem Anamnese- und Diagnoseverfahren wird der Leistungsstand des/der Einzelnen bezogen auf alle Kernfächer erhoben sowie seine/ihre soziale Profilierung eingeschätzt. Darauf aufbauend werden die Förderbedarfe und die Fördermaßnahmen in Abstimmung mit der Schülerin/dem Schüler und – nach

Möglichkeit - ihren/seinen Eltern festgelegt. Wesentliche Elemente des Verfahrensablaufs einer individuellen Entwicklungs- und Bildungsplanung sind:

- kontinuierliche Begleitung,
- Kleinschrittigkeit im Setzen von Förderzielen und -abschnitten,
- gemeinsame Auswertung des Lernprozesses mit der Schülerin/dem Schüler.

Dies fördert die Leistungsmotivation und erhöht die Anstrengungsbereitschaft der Schülerinnen und Schüler insbesondere deshalb, weil in einem relativ kurzen Zeitraum durch fachliche Begleitung und Controlling kurzfristig Lernerfolge erzielt werden, was sich stabilisierend auf die Persönlichkeit der jungen Menschen auswirkt. Auf der subjektiven Ebene fühlen sich die Schülerinnen und Schüler ernst genommen, gefördert und gefordert und entwickeln Selbstvertrauen in ihre eigene Handlungsfähigkeit. Dabei ist die Aufmerksamkeit des jungen Menschen auf seine vorhandenen individuellen Ressourcen gerichtet und das Erleben von vielen kleinen Erfolgen wird systematisch gefördert. Zudem steigert es die Bereitschaft, sich auch mit den eigenen Schwächen und Nachholbedarfen zu befassen. Den Schülerinnen und Schülern werden damit Handlungsalternativen und Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Eine erfolgreiche Reintegrationsarbeit (vgl. 3.1 Ziele des Programms), die das komplexe Ursachengefüge von Schulverweigerung berücksichtigt, kann durch ein Unterstützungsprogramm erreicht werden, das sich auf ganzheitliches Lernen ausrichtet und schulische, soziale sowie emotionale Bildung und Förderung mit einbezieht. Es gilt insbesondere, neben der schulischen Förderung auch die Vermittlung sozialer Schlüsselkompetenzen wie Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit, eigenständiges Arbeiten, Diskussionsfähigkeit, Artikulationsfähigkeit und den Erwerb von Lern- und Arbeitstechniken zu ermöglichen. Dabei zeigt sich, dass die Vernetzung schulischen Lernens mit der Arbeitswelt und mit dem sozialen Umfeld den Prozess der Aneignung von Wissen und sozialen Kompetenzen ausgesprochen positiv unterstützt.

#### **4.2.3 Unterstützungsangebote**

Es wird davon ausgegangen, dass die Schülerinnen und Schüler durch zusätzliche Angebote unterstützt werden müssen. Diese sollen sich an folgenden Kriterien orientieren:

- Lebenswelt- und projektorientierte Unterrichtsformen,
- Verknüpfung von sozialem und kognitivem Lernen,
- Aufgreifen sozialer und lebensweltlicher Erfahrungen der Kinder und Jugendlichen,
- Öffnung des schulischen Lernens zu den bildungsrelevanten Institutionen – z.B. Wirtschaft und Arbeitswelt.

Die Organisation bzw. Koordination der Unterstützungsangebote ist Aufgabe der Koordinierungsstelle. Ausgerichtet an den individuellen Bedarfen der jungen Menschen sollten sowohl Einzel- als auch Gruppenangebote vorgehalten werden. Organisationsform und Angebotsstruktur sollten unter Berücksichtigung der örtlichen Rahmenbedingungen und Netzwerke abgestimmt und entwickelt werden.

#### **4.2.4 Eltern- und Familienarbeit**

Die Einbeziehung der Eltern ist als wichtige Ressource für die Bildungs- und Sozialentwicklung des jungen Menschen zu sehen. Dabei wird den Eltern ein eigenständiger Mitwirkungsstatus eingeräumt: Sie sind verantwortlich für die Entwicklung ihrer Kinder und sollen darin ermutigt werden, die ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen zur Unterstützung des Bildungsprozesses ihres Kindes einzubringen. Die Einbeziehung der Eltern in den Bildungsprozess soll evtl. vorhandene ungünstige familiäre Bildungsbedingungen abbauen und den Lernprozess der Schüler/-innen unterstützen.

Für eine erfolgreiche Elternarbeit sind folgende Merkmale wichtig:

- der Aufbau einer vertrauensvollen und offenen Beziehung,
- eine auf die Eltern zugehende partnerschaftliche Haltung,
- die Einbindung der Eltern als Bündnispartner,
- die Aktivierung der vorhandenen elterlichen Ressourcen,
- die Einführung einer gemeinsamen neuen „Umgangs- und Schulkultur“ in Bezug auf Regelmäßigkeit und Partnerschaftlichkeit der Kontakte.

Die sozialen Problemlagen in den Familien der Schüler/-innen haben in der Regel unmittelbare Auswirkungen auf die soziale und schulische Entwicklung der jungen Menschen. Scheidung, Gewaltkonflikte, Arbeitslosigkeit und überforderte Eltern bilden häufig einen „Problemmix“, der sich nachhaltig auf Lernentwicklung und –motivation auswirkt. Die Kenntnis über Problemlagen und Kompetenzen der Familien ermöglicht den Professionellen, das Verhalten des Kindes einzuordnen, die Unterstützungsbedarfe angemessen einzuschätzen und die vorhandenen Ressourcen bei Kind und Eltern zu aktivieren. Deshalb ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Projektfachkräften und den Fachkräften der sozialen Dienste der Jugendhilfe erforderlich. Vor allem bei bestehenden erzieherischen Hilfen ist eine Mitarbeit der Eltern im Hilfeplanungsverfahren nach § 36 SGB VIII<sup>16</sup> wichtig.

---

<sup>16</sup> § 36 SGB VIII (Mitwirkung, Hilfeplan)

Bisherige Erfahrungen zeigen, dass eine erfolgreiche und nachhaltige Reintegration der Schülerinnen und Schüler entscheidend davon abhängt, inwieweit es gelingt, durch eine partnerschaftliche und vertrauensvolle Elternarbeit diese ihrer Verantwortung entsprechend mit einzubeziehen.

Elternarbeit kann sehr unterschiedlich organisiert sein: Während einerseits Elternkontakte in längeren Zeiträumen gepflegt werden können (teilweise bedarfsorientiert bzw. in mehrwöchigen Abständen), kann es andererseits notwendig sein, eine sehr intensive Elternarbeit mit regelmäßigen Einzelgesprächen (z.B. 14-tägig) aufzubauen. Denkbar sind darüber hinaus Methoden der Elternbildungsarbeit bzw. der gezielte Einbezug von Eltern in Bildungs-, Förder- oder Freizeitangebote, welche von Schule bzw. Jugendhilfe für die Schüler/-innen angeboten werden. Umfang und Methoden der Elternarbeit sind in besonderem Maße von der Zusammensetzung der jeweiligen Lerngruppen und den sozialen Auffälligkeiten der Schülerinnen und Schüler abhängig.

Durch eine partnerschaftliche und verbindliche Eltern- und Familienarbeit können sich die Haltungen und Einstellungen der Eltern gegenüber der Jugendhilfe und Schule verändern: Während sie sich zu Beginn häufig passiv und zurückhaltend gegenüber den Lehrerinnen und Lehrern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen verhalten, haben sie im weiteren Verlauf zunehmend die Rolle des „konstruktiven Begleiters“ ihres Kindes übernommen. Wirken sie anfangs in ihrem Verhalten eher unsicher, ängstlich und hilflos und ihren Kindern gegenüber mit einer eher repressiven Haltung, so finden sie durch eine „gelungene Elternarbeit“ mehr und mehr ihre Rolle und ihren Status in der Kooperation. Allerdings muss davon ausgegangen werden, dass es immer auch Eltern gibt, die nur schwer zu erreichen sind. Dabei handelt es sich insbesondere um jene in schwierigsten sozialen Lebensverhältnissen und mit hohen Eigenproblemen sowie um Eltern, die durch die sozialen Dienste der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden. Hier ist eine intensive Abstimmung mit den Fachkräften der sozialen Dienste der Jugendhilfe notwendig.

---

(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderungen von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarung nach § 78b bestehen, soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplanes nach Absatz 2 geboten ist.

#### 4.2.5 Netzwerkarbeit

Die Koordinierungsstellen sollen zur zentralen Anlaufstelle für schulverweigernde Schülerinnen und Schüler und deren Eltern, beteiligte Fachkräfte und Netzwerkpartner werden. Hierzu ist es notwendig, die lokale Förderstruktur mit ihren Akteuren und Projekten zu kennen und sich in diesen Netzwerkstrukturen zu verorten. Sofern ein Bedarf deutlich wird, ist es zudem Aufgabe der Koordinierungsstellen neue Netzwerke zu initiieren, um die Umsetzung der Programmziele gewährleisten zu können.

Die Netzwerkarbeit der Koordinierungsstellen bezieht alle Ebenen mit ein: die unmittelbare Arbeitsebene mit den Kooperationspartnern (siehe unten) sowie auch die Mitarbeit in kommunalen Gremien und Steuerungsrunden zum Themenbereich Schulverweigerung.

Die Erreichung des zentralen Ziels (Reintegration in die Schule) des Programms „Schulverweigerung – Die 2. Chance“ setzt eine enge Vernetzung der Koordinierungsstelle vor allem mit der Schule und den verschiedenen Kooperationspartnern auf örtlicher Ebene voraus. Hierbei gilt es, für die Zusammenarbeit einen verbindlichen und zuverlässigen sowie zielorientierten Rahmen zu schaffen, der eine konstruktive Verschränkung der vorhandenen institutionellen Ressourcen zur Unterstützung der Reintegrationsprozesse junger Menschen ermöglicht. Die Einbeziehung vor allem folgender Kooperationspartner bei der Durchführung des Programms auf örtlicher Ebene soll sichergestellt werden:

- Schulen bzw. Schulamt,
- Jugendamt, einschließlich der Mitwirkung bei der Hilfeplanung nach SGB VIII,
- Träger und ehrenamtliche Projekte, die die Schülerinnen und Schüler derselben Schule begleiten und bei der Berufsorientierung und –wahl unterstützen.

Die Einbeziehung weiterer Kooperationspartner ist notwendig und orientiert sich einerseits an den örtlichen Gegebenheiten (Förderstruktur, Angebote), andererseits an den Bedarfen der spezifischen Zielgruppe.

Für die schulische und soziale (Re-) Integration der Kinder und Jugendlichen erscheint darüber hinaus eine enge Zusammenarbeit mit Trägern der Jugend(sozial)arbeit, Bildungsträgern, örtlichen Vereinen sinnvoll. Des Weiteren bietet es sich an, Partner aus Industrie- und Handelskammern, Wirtschaft, den Arbeitsagenturen und Trägern der Grundsicherung zu gewinnen.

Darüber hinaus kann es sinnvoll sein, die Polizei als Partner mit einzubeziehen. Die Zusammenarbeit mit der Polizei ist auf jeden Fall dann geboten, wenn die Besonderheiten der Situation auf eine nachhaltige Kindeswohlgefährdung schließen lassen und die Einbeziehung sowohl der Eltern als auch die Ver-

*Einbindung von  
Polizei*

mittlung sozialpädagogischer Hilfeangebote nicht möglich ist oder zur Abwendung der Gefahr nicht ausreicht.

#### 4.2.6 Kooperation mit den verbindlichen Kooperationspartnern

Eine gelingende Zusammenarbeit mit den Partnern ist durch verbindliche Vereinbarungen zu regeln, die Aufgaben und Zuständigkeiten müssen konkretisiert und festgelegt, die Arbeitsansätze und Unterstützungsverfahren aufeinander abgestimmt werden. Dadurch wird die bisherige „Versäulung“ der Bereiche aufgehoben. Es bleiben aber die „originären“ Aufgabenbereiche und (Haupt-)Zuständigkeiten der Professionen bestehen. Das bedarf einer Qualifizierung und Begleitung der sozialpädagogischen Fachkräfte wie auch der Lehrer/-innen. Eine erfolgreiche Zusammenarbeit wird durch das folgende Rahmeninstrumentarium gewährleistet:

- regelmäßige gemeinsame Besprechungen;
- gemeinsame Planungseinheiten über die Entwicklungsperspektiven der Schülerinnen und Schüler;
- eine Evaluierungseinheit zur gemeinsamen Auswertung der Kooperation sowie
- regelmäßige „Fallbesprechungen“.

An folgendem „Leitfaden“ könnten sich Kooperationsabsprachen zwischen den Partnern orientieren:

##### **Grundsätze und Ziele der Zusammenarbeit:**

- Regelung der Zusammenarbeit mit Blick auf die gemeinsame Erstellung einer Entwicklungs- und Bildungsplanung für jeden jungen Menschen,
- Klärung weiterer Zuständigkeiten und Aufgaben: z.B. Sicherstellung der schulischen und sozialen Begleitung der jungen Menschen in Krisensituationen, verbindliche Abstimmung einer gemeinsam verantworteten Elternarbeit etc.,
- Personelle Zuordnungen: Sozialpädagoge/-in zu Lehrerteam/Klassenverband etc.,
- Festlegung regelmäßiger Besprechungstermine: Vereinbarungen sind ein notwendiger Rahmen für Kooperation.

*Leitfaden  
„Zusammenarbeit“*

Ein wichtiges Anliegen des Programms ist es, dass die während der Programmlaufzeit auf- bzw. ausgebauten Netzwerkbeziehungen und strukturellen Rahmenbedingungen auf kommunaler Ebene auch nach Beendigung des Modellprogramms erhalten bleiben.

#### 4.2.7 Gender Mainstreaming und Cultural Mainstreaming

In der Benachteiligtenförderung ist die Beachtung der Prinzipien Gender Mainstreaming und Cultural Mainstreaming theoretisch schon seit längerer Zeit Standard, auch wenn der Begriff Cultural Mainstreaming noch immer weniger gebräuchlich ist als der des Gender Mainstreaming. In der Vergangenheit wurde eher von interkultureller Kompetenz gesprochen. Die neue Begrifflichkeit soll dem Umstand Rechnung tragen, dass nicht nur Frauen und Männern, sondern auch Migrant(inn)en die gleichen Chancen in der beruflichen Entwicklung haben müssen, und geht der Frage nach, „was Politikabsätze, die auf mehr Chancengleichheit von Migrant(inn)en zielen, vom Instrument des Gender-Mainstreaming übernehmen können und wo gegenseitige Lerneffekte vorhanden sind“<sup>17</sup>. Damit werden auch die Anstrengungen der EU zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft unterstützt.<sup>18</sup>

In der Umsetzung gibt es aber laut Frank Braun bei beiden Prinzipien immer noch erheblichen Nachsteuerungsbedarf: „Von einer Reihe von bemerkenswerten Ausnahmen abgesehen gibt es in der Benachteiligtenförderung noch immer eine Tendenz, Angebote vermeintlich geschlechtsneutral, in Wirklichkeit aber „geschlechtsblind“ zu gestalten. Die Anwendung des Prinzips des Gender Mainstreaming muss dazu führen, dass die Inhalte, sozialen Kontexte und Formen von Leistungen daraufhin überprüft werden, ob sie geeignet sind, ungleiche Chancen zwischen den Geschlechtern eher abzubauen oder zu zementieren (Richter 2004).“<sup>19</sup> Gleiches sieht er auch für die soziale und berufliche Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund und fordert die Beachtung von Cultural Mainstreaming.<sup>20</sup>

Der englische Begriff „Gender“ steht in diesem Zusammenhang nicht für das biologische Geschlecht, sondern für die sozial und kulturell geprägten und durch Sozialisation erlernten Geschlechterrollen. Für das so genannte soziale und kulturelle Geschlecht sind - immer in Verbindung bzw. „Ergänzung“ mit

---

<sup>17</sup> Peter Döge, Auf dem Weg zum Managing Diversity - Gender-Mainstreaming und Cultural Mainstreaming als gemeinsame Lernprozesse in Organisationen, S. 1, [www.iaiz.de/GM\\_und\\_CM\\_als%20Lernprozess.pdf](http://www.iaiz.de/GM_und_CM_als%20Lernprozess.pdf)

<sup>18</sup> RICHTLINIE 2000/43/EG DES RATES vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, L 180/22

<sup>19</sup> Frank Braun, Demografischer Wandel und Fachkräftebedarf: Qualifizierungsreserven nutzen! In E&C Dokumentation: Benachteiligtenförderung als Motor und Impulsgeber zukünftiger Integrationsstrategien: Standards und Modelle der beruflichen und sozialen Integration junger Menschen, 4. bis 5. Dezember 2003 in Nürnberg, S. 50-54, [www.eundc.de/pdf/20000.pdf](http://www.eundc.de/pdf/20000.pdf)

<sup>20</sup> ebenda

dem biologischen Geschlecht gesehen - u.a. folgende Faktoren relevant: Religion, ethnische Herkunft, Alter, Bildung, sexuelle Orientierung, Einkommen und Behinderung.

An der Verbindung bzw. „Ergänzung“ zur ethnischen Herkunft wird deutlich, dass Geschlechtergerechtigkeit nicht ohne die Beachtung von Cultural Mainstreaming erreicht werden kann. Beide Prinzipien leisten einen Beitrag zur gegenseitigen Weiterentwicklung. Die Benachteiligtenförderung kann hier eine Vorreiterrolle spielen, da hier die Anzahl der Jugendlichen mit Migrationshintergrund sehr hoch ist<sup>21</sup>.

Laut Meyer und v. Ginsheim müssen für die Umsetzung von Gender Mainstreaming drei Ebenen berücksichtigt werden: die Ebenen der Organisationsentwicklung, der Personalentwicklung sowie der Projekte und Maßnahmen<sup>22</sup>. Dies gilt ebenso für die Umsetzung von Cultural Mainstreaming.

In Bezug auf das Programm „Schulverweigerung – Die 2. Chance“ bedeutet dies Folgendes:

- Auf der **Organisationsebene** muss der Gender-Mainstreaming- und Cultural Mainstreaming-Aspekt im Profil verankert sein, in der Personalpolitik berücksichtigt werden und in den Programmen konzeptionell implementiert sein. Ein regelmäßiges Controlling empfiehlt sich.
- Im **Netzwerk** sollten Gleichstellungs- und Integrationsbeauftragte als Kooperationspartner mitwirken. Die Netzwerkpartner sollten ihre Informationen und Erfahrungen unter geschlechts- und integrationsspezifischen Aspekten austauschen und in ihrem Berichtswesen entsprechend differenziert aufführen, damit Entwicklungen besser nachvollzogen und anschließende Maßnahmen optimiert werden können.
- Auf der **Ebene der Personalentwicklung** sollte das Verhältnis weiblicher und männlicher Case Manager/-innen ungefähr dem der Teilnehmenden entsprechen. Gerade bei weiblichen Jugendlichen mit Migrationshintergrund ist eine Zustimmung und Unterstützung des Elternhauses oftmals von der Tatsache abhängig, dass es Frauen sind, die die Lotsinnenfunktion gegenüber ihren Töchtern einnehmen. Mitarbeiter/-innen mit Migrationshintergrund müssen ebenso selbstverständlich sein.
- Ein gendergerechtes und den Aspekt der Interkulturalität beachtendes Arbeiten auf der **Projektebene** setzt zielgruppenspezifische Aktivitäten unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen der Mädchen und Jungen voraus. Bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund ist es notwendig, die kulturellen Hintergründe zu kennen. Nur so können die

---

<sup>21</sup> Newsletter zum BMBF – Programm „Kompetenzen fördern“, 06|2005, [http://www.kompetenzen-foerdern.de/newsletter\\_6.pdf](http://www.kompetenzen-foerdern.de/newsletter_6.pdf)

<sup>22</sup> vgl. Stiftung SPI (Hrsg.), Dorit Meyer und Gabriele von Ginsheim; Gender Mainstreaming. Zukunftswege der Jugendhilfe. Ein Angebot, Berlin 2002, S.107 ff.

Case-Manager/-innen gezielt traditionelle Rollenzuweisungen aufdecken, die mögliche Benachteiligungen für die Jugendlichen mit sich bringen. Das setzt voraus, dass die Mitarbeiter/-innen der Koordinierungsstellen der „2. Chance“ fundierte Kenntnisse in diesem Bereich oder selber Migrationshintergrund aufweisen.

Im Programmteil „2. Chance“ gilt es darüber hinaus, geschlechts- und kulturspezifische Formen von Schulverweigerung zu erkennen und gezielte Maßnahmen zu entwickeln.

#### **4.2.8 Beteiligung**

Junge Menschen zur selbstständigen Lebensführung zu befähigen schließt ihre konsequente Beteiligung an der Ausgestaltung und Durchführung von Maßnahmen ein.

Damit wird nicht nur dem gesetzlichen Auftrag Rechnung getragen, der sich insbesondere aus dem § 8 SGB VIII und den entsprechenden Ausführungsgesetzen der Länder ergibt. Es wird zudem sichergestellt, dass die Angebote die Bedürfnisse junger Menschen treffen, sie Möglichkeiten der selbstständigen Information erhalten und sich aktiv für ihre eigenen Belange einsetzen.

Die besondere Herausforderung besteht darin, Kinder und Jugendliche aktiv einzubinden, die wenig geübt darin sind, Zielvorstellungen für das eigene Leben zu entwickeln und ihre Interessen sprachlich zu artikulieren.

Im Programm „Schulverweigerung – Die 2. Chance“ muss deshalb besonderes Augenmerk auf die Beteiligung junger Menschen sowohl auf der Ebene der Umsetzung als auch speziell bei der Entwicklungs- und Bildungsplanung gelegt werden. Hier sind dieselben Standards wie beim Hilfeplanverfahren nach § 36 (2) 1 SGB VIII anzusetzen<sup>23</sup>.

Für die konzeptionelle Entwicklung bzw. Umsetzung der Hilfen wird eine sozialräumliche Lebensweltanalyse vorausgesetzt, die die direkte Befragung junger Menschen einschließt. Sichergestellt werden muss eine Beteiligung an der Ausgestaltung, z.B. der Frage von Zugängen, jugendgerechtem Informationsmaterial und Verfahrenswegen. Hier können vor allem solche Kinder und Jugendliche einbezogen werden, die ähnliche Schwierigkeiten auf dem Weg zum Schulabschluss bewältigen mussten und sowohl hinderliche als auch fördernde Faktoren aus eigener Erfahrung benennen können.

Für die Entwicklungs- und Bildungsplanung selbst muss geprüft werden, auf welchem Wege die jungen Menschen eigene Wünsche, Ziele und Vorstellungen über Verfahrensweisen einbringen und Ressourcen benennen können.

---

<sup>23</sup> Vgl. [www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/Publikationen/spfh/3-Sozialpaedagogische-familienhilfe-im-hilfeplanverfahren/3-6-der-hilfeplan-als-fortzuschreibender-aushandlungsprozess.html](http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/Publikationen/spfh/3-Sozialpaedagogische-familienhilfe-im-hilfeplanverfahren/3-6-der-hilfeplan-als-fortzuschreibender-aushandlungsprozess.html)

Es wird Wert darauf gelegt, dass hierbei Methoden angewandt werden, die über rein sprachliche Formen hinausgehen und es den Jugendlichen ermöglichen, ihren Förderbedarf wahrzunehmen, zu definieren und eigene Vorstellungen zur Bewältigung ihrer Probleme zu entwickeln. Dies ist notwendig, da die Entwicklungs- und Bildungsplanung ein gemeinsamer Aushandlungsprozess ist, der in der Folge in festzulegenden Intervallen auf ihre Eignung und Notwendigkeit überprüft werden muss.

Durch eine Beteiligung an dem Verfahren werden gleichzeitig Probleme des Datenschutzes entschärft, da bei der Erstellung und Fortschreibung nur solche Informationen Eingang finden und in den Plan aufgenommen werden, die allen bekannt sind und von allen akzeptiert werden.

Darüber hinaus sollen Möglichkeiten für die Jugendlichen geschaffen werden, sich mit anderen Jugendlichen auszutauschen.

Handbuch für Koordinierungsstellen im Programm „Schulverweigerung  
– Die 2. Chance“, 4. Auflage

Wir danken dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge  
e.V. für die Bereitstellung des Handbuchs für Koordinierungsstellen